

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1 G&B stellt dem Kunden seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend zur Verfügung. Für diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit unseres Mitarbeiters beim Kunden als Anerkenntnis der Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen.
- 1.2 Wir sind Arbeitgeber unserer Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden.

G&B ist berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzuwerben.
Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit und gegebenenfalls neue Dispositionen sind nur mit uns zu vereinbaren.
- 2.1 Unser Mitarbeiter legt dem Kunden wöchentlich den Arbeitsnachweis zur Prüfung und zur Gegenzeichnung vor.
- 2.2 Die Rechnungen werden aufgrund der Arbeitsnachweise erstellt und sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. G&B ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Eine etwaige Annahme geschieht erfüllungshalber; in diesem Falle trägt der Kunde die Bankspesen und die Wechselsteuer. Ungeachtet der wechsel- bzw. scheckrechtlichen Folgen haften wir nicht für eine rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung oder Regreßnahme bei Nichteinlösung.
- 2.3 Die Berechnung der Zuschläge für Mehrarbeit, Schicht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit erfolgt nach den einschlägigen Tarifbestimmungen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie NRW, sofern anderweitig keine speziellen Beträge bzw. Zuschläge vereinbart worden sind.
- 2.4 Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 2.5 Der Kunde darf mit Ansprüchen gegen uns aufrechnen, sofern seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 2.6 Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- 3 Unsere Mitarbeiter sind schriftlich zu strengem Stillschweigen über alle Geschäftangelegenheiten unserer Kunden verpflichtet.
- 4.1 G&B wählt seine Mitarbeiter sorgfältig aus. Stellt der Kunde jedoch innerhalb der ersten vier Stunden fest, daß sich ein Mitarbeiter nicht für die vorgesehene Arbeit eignet und er G&B gegenüber auf Austausch besteht, werden ihm bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.
- 4.2 Im übrigen können wir nur für die Auswahl einstehen, daß unsere Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz generell geeignet sind und ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen erbringen können. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Reklamationen über die Eignung unseres Mitarbeiters sind am Tage ihrer Feststellung, spätestens binnen einer Woche nach der Entstehung des die Reklamation begründenden Umstandes bei uns geltend zu machen. Verspätete Reklamationen geben dem Kunden keinerlei Ansprüche. Bei rechtzeitiger berechtigter Reklamation stehen wir unserem Kunden für einen Austausch des Mitarbeiters durch einen anderer geeigneten Mitarbeiter ein; weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, daß uns ein Auswahlverschulden nachgewiesen wird. Es findet § 831 BGB Anwendung. Für etwaige Schäden beträgt die Haftungssumme max. € 5.000,00.
- 4.3 Wir können keine Haftpflicht übernehmen, soweit unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.
- 4.4 Mit Rücksicht darauf, daß unsere Mitarbeiter in den Betriebsräumen und Arbeitsstätten des Kunden unter dessen Aufsicht und Leistungskontrolle tätig werden, können wir nicht für Schäden haften, die unsere Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, an oder mit denen sie arbeiten, ebensowenig für sonstige fahrlässige oder vorsätzliche Schadenszufügung durch unsere Mitarbeiter. Sofern Sachen oder Personen durch unsere Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit für den Kunden zu Schaden kommen, hat der Kunde uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.
- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, unsere Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten sowie Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe gemäß VBG 109 für unsere Mitarbeiter bereitzuhalten. Der Kunde hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume, die er für die Tätigkeit unseres Mitarbeiters bereitzustellen hat, so zu unterhalten und einzurichten sowie die unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu regeln, daß unsere Mitarbeiter entsprechend den jeweiligen Gesundheitsschäden geschützt werden. Soweit unser Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Kunden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „VBG 100“ ausübt, hat der Kunde vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen.
- 5.2 Unsere Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg versichert. Der Kunde ist daher gehalten, Arbeitsunfälle uns und der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden und eine Kopie der Unfallanzeige gem. § 1553 Abs. 4 RVO der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.
- 5.21 Jeder meldepflichtige Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.
- 5.22 Der Kunde gestattet G&B oder seinem Beauftragten freien Zugang zu den Arbeitsplätzen seiner Mitarbeiter.
- 5.3 Falls unsere Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen oder ohne Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit beim Kunden berechtigterweise ablehnen, schuldet der Kunde dennoch die vereinbarte Vergütung für die Arbeitszeit, zu der unser Mitarbeiter dem Kunden zur Verfügung stand.
- 6.1 G&B ist berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 6.11 der Kunde mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen;
- 6.12 der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, daß die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden erheblich gefährdet erscheinen, daß z. B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden durch einen Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o. ä. gefährdet sind oder der Kunde seine Verpflichtungen zur Einbehaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.
- 7 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit uns, verpflichtet sich der Kunde, unsere Mitarbeiter weder abzuwerben, noch Abwerbungen zuzulassen.
- 8 Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden alsdann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.
- 9 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Duisburg